



Information zum Anspruch auf Familienzulagen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (ausserhalb der Landwirtschaft) ab 1. Januar 2009

Am 1. Januar 2009 tritt das neue Bundesgesetz über Familienzulagen sowie das neue kantonale Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen in Kraft. Im Folgenden dazu das Wichtigste in Kürze:

Was sind Familienzulagen?

Familienzulagen sind einmalige oder periodische Geldleistungen, die ausgerichtet werden, um die finanzielle Belastung durch ein oder mehrere Kinder teilweise auszugleichen.

Welche Zulagen werden ab 1. Januar 2009 ausgerichtet?

1. Eine Kinderzulage in der Höhe von 240 Franken pro Monat und Kind bis zum vollendeten 16. Altersjahr.
2. Eine Ausbildungszulage in der Höhe von 270 Franken pro Monat und Kind ab dem vollendeten 16. Altersjahr bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens bis zum 25. Altersjahr.

Für welche Kinder können Zulagen bezogen werden?

1. eigene Kinder, und zwar unabhängig davon, ob die Eltern verheiratet sind oder nicht oder ob es sich um adoptierte Kinder handelt
2. Stiefkinder, die überwiegend im Haushalt des Stiefelternteils leben oder bis zur Mündigkeit lebten
3. Pflegekinder, die unentgeltlich zur dauernden Pflege und Erziehung aufgenommen wurden
4. Geschwister und Enkelkinder, für deren Unterhalt die bezugsberechtigte Person überwiegend aufkommt

Wer hat Anspruch auf Kinderzulagen

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf die vollen Zulagen, sofern der Lohn mindestens 570 Franken im Monat resp. 6'840 Franken im Jahr beträgt. Es werden keine Teilzulagen mehr ausgerichtet.

Der Anspruch auf Familienzulagen entsteht und erlischt mit dem Lohnanspruch. Bei Arbeitsverhinderungen wie Krankheit oder Unfall werden die Familienzulagen auf jeden Fall während des laufenden Monats und drei weitere Monate gewährt.

Für jedes Kind darf nur eine Zulage ausgerichtet werden. Erfüllen mehrere Personen die Voraussetzungen für den Bezug von Familienzulagen, richtet sich der Anspruch nach folgender Rangordnung:

1. die erwerbstätige Person
2. diejenige Person, welche die elterliche Sorge hat oder bis zur Mündigkeit gehabt hat
3. diejenige Person, bei der das Kind überwiegend lebt oder bis zur Mündigkeit gelebt hat
4. diejenige Person, auf welche die Familienzulagenordnung im Wohnsitzkanton des Kindes anwendbar ist
5. diejenige Person mit dem höheren AHV-pflichtigen Einkommen

Die zweitanspruchsberechtigte Person hat allenfalls Anspruch auf einen Differenzbetrag, sofern die Familienzulagen in ihrem Kanton höher sind, als diejenigen im Kanton, wo die erstanspruchsberechtigte Person die Zulagen zu beziehen hat.

Bestehen für Kinder im Ausland Anspruch auf Zulagen?

Ob im Einzelfall ein Anspruch auf Leistungen besteht, wenn das Kind oder die Kinder im Ausland wohnen, richtet sich nach den Staatsverträgen.

Im Verhältnis zu den EU- und EFTA-Staaten gilt das Erwerbortsprinzip. Die Familienzulagen müssen dort geltend gemacht werden, wo eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, selbst wenn die berechtigte Person und/oder die Kinder in einem anderen Land wohnen. Sind beide Eltern erwerbstätig, so werden die Familienzulagen in erster Linie im Wohnland der Kinder ausgerichtet.

Wie hoch ist der Beitragssatz?

Der Beitragssatz beträgt für die der Familienausgleichskasse Nidwalden angeschlossenen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber 1.5 Prozent des AHV-pflichtigen Einkommens.

Wie wird der Anspruch geltend gemacht?

Wer Familienzulagen beansprucht, muss diese mit dem dafür vorgesehenen Fragebogen beantragen: Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer stellen den Antrag bei ihrem Arbeitgeber. Es müssen alle notwendigen Angaben gemacht werden und es sind die notwendigen Belege beizubringen. Das Anmeldeformular finden Sie ebenfalls auf unserer Internetseite (Online-Schalter, Formulare und Merkblätter).

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber (ANOBAG) reichen die Anmeldung bei der Familienausgleichskasse ein, der sie angeschlossen sind.

Wann besteht eine Meldepflicht?

Zulagenbezüger müssen Änderungen der persönlichen, finanziellen und beruflichen Verhältnisse, die den Anspruch auf Familienzulagen und dessen Höhe beeinflussen, der zuständigen Familienausgleichskasse unaufgefordert melden. Das sind beispielsweise:

- Geburt oder Tod eines Kindes sowie Wegzug des Kindes aus der Schweiz
- Beginn, Abbruch oder Beendigung der Ausbildung eines Kindes
- Aufnahme einer Erwerbstätigkeit durch den anderen Elternteil
- usw.

Wichtig

Dieses Informationsblatt vermittelt lediglich eine generelle Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend. Diese finden Sie ebenfalls auf unserer Internetseite („Familienzulagen 2009“).

Familienausgleichskasse Nidwalden

Stans, Ende November 2008